

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet»

2026/3107

vom 15. September 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» will an den rechtlichen Vorgaben für die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) Änderungen vornehmen. Insbesondere sollen Bestimmungen zum Geschäftskreis, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Wahl des Bankrats, zur Organisation der Bank, zum öffentlichen Auftreten und zur Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung der BLKB sowie zur Oberaufsicht des Landrats neu geregelt werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative abzulehnen und ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser ist aus Sicht des Regierungsrats besser geeignet, um die gesetzlichen Grundlagen zur BLKB zu modernisieren.
Beratung Kommission	Die Finanzkommission teilt zwar eines der grundlegenden Anliegen der Volksinitiative, nämlich die Stärkung der Oberaufsicht durch den Landrat und der Aufsicht durch den Regierungsrat über die BLKB, um die Risiken für den Kanton im Griff halten zu können. In der vorgeschlagenen Umsetzung erkennt sie jedoch keine Vorteile, sondern tendenziell Ungereimtheiten, und lehnt zudem andere Ziele der Volksinitiative, insbesondere die Einschränkung des Geschäftskreises der BLKB, klar ab. Demgegenüber unterstützt die Kommission den Gegenvorschlag des Regierungsrats inhaltlich, nachdem sie ihn bezüglich Aufsicht und Oberaufsicht angepasst hat. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr lediglich redaktionell geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Das Zustandekommen der formulierten Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» wurde am 30. Oktober 2025 publiziert und der Landrat hat die Volksinitiative am 12. März 2026 für rechtsgültig erklärt.

Die Volksinitiative enthält nach Auffassung des Regierungsrats sechs Kernforderungen:

- Die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) soll eine Regionalbank mit geographischem Geschäftskreis in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz sein;
- das Abgeltungsmodell für die Staatsgarantie soll angepasst werden und die Ausschüttung aus dem Geschäftserfolg erfolgen;
- die Wahl und Abberufung des Bankrats sollen durch den Landrat auf Antrag des Regierungsrats erfolgen;
- der Landrat oder der Regierungsrat soll das Recht zur Einleitung einer besonderen Untersuchung durch eine unabhängige Revisionsstelle haben;
- es sollen Vorgaben zum Agieren, Auftritt und zur Organisation der Bank bestehen und
- die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank soll begrenzt sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative abzulehnen und ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der aus Sicht des Regierungsrats besser geeignet ist, um die gesetzlichen Grundlagen zur BLKB zu modernisieren. Mit folgenden Elementen des Gegenvorschlags reagiert der Regierungsrat auf die Kernforderungen der Initiative:

- Die BLKB soll weiterhin alle banküblichen Geschäfte tätigen können; ihr geographischer Geschäftskreis soll in erster Linie die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz sein; die wichtigsten Geschäftsbereiche bzw. Kundengruppen sollen im Gesetz festgehalten sein;
- die Abgeltung für die Staatsgarantie soll neu nach einem risikobasierten Ansatz erfolgen und als Geschäftsaufwand der BLKB dargestellt werden; die Ausschüttung soll nach wie vor gemäss den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften am Reingewinn bemessen werden;
- die Wahl des Bankrats soll auf Basis des Gesetzes über die Beteiligungen (PCGG) weiterhin durch den Regierungsrat erfolgen;
- die gesetzlichen Vorgaben zur Organisation der Bank sollen erweitert werden (Überarbeitung der Regelungen zu den Organen und explizite Regelung der Konzernleitung);
- der Regierungsrat soll das Recht haben, der gewählten Revisionsstelle zusätzliche Aufträge zu erteilen, und
- Vorgaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank sollen in der Eigentümerstrategie festgehalten sein.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 6. und 13. Mai, 17. Juni sowie 19. August 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Eva Muttенzer und Raphael Hasler (ohne 19.08.2026), akademische Mitarbeitende der Abteilung Finanzen und Tresorerie, Finanzverwaltung, FKD, stellten ihr das Geschäft vor.

Die Kommission hörte am 6. Mai 2026 das Initiativkomitee an, vertreten durch Landrätin Christine Frey und alt Landrat Stefan Degen. Am 13. Mai 2026 befragte sie die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) zu Initiative und Gegenvorschlag, die durch Bankratspräsident Thomas Bauer,

CEO Alexandra Scriba, stv. CEO Christoph Schär und Felix Moeschli, Head Legal & Compliance, vertreten war. Ebenfalls am 13. Mai 2026 liess sie sich das Gutachten, das der Regierungsrat in Auftrag gegeben hatte, durch den Gutachter Prof. Dr. Christoph B. Bühler, Titularprofessor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, genauer vorstellen.

2.2. Eintreten

Eintreten auf den Gegenvorschlag wurde in der Kommission vereinzelt bestritten, dies mit der Argumentation, die Initiative solle ohne Gegenvorschlag vors Volk gebracht werden. Die Argumente gegen die Initiative könnten im Abstimmungskampf vorgebracht werden, ohne dass dafür ein Gegenvorschlag nötig sei. Anders als bei einer Initiative wäre es bei Vorstössen im Parlament möglich gewesen, über Varianten zu diskutieren und Lösungen für die verschiedenen Positionen zu finden. Das Initiativkomitee habe aber bewusst den Weg über die Initiative statt über das Parlament gewählt.

Die Kommission beantragt mit 12:1 Stimmen Eintreten auf den Gegenvorschlag.

2.3. Detailberatung

– Überblick

In der Finanzkommission zeigte sich rasch, dass sie zwar eines der grundlegenden Anliegen der Volksinitiative teilt, nämlich das Ziel, die Oberaufsicht des Landrats und die Aufsicht des Regierungsrats über die Basellandschaftliche Kantonalbank zu stärken, um die Risiken für den Kanton im Griff halten zu können. Der in der Initiative konkret vorgeschlagenen Umsetzung konnte die Kommission jedoch keine Vorteile abgewinnen, sondern erkannte stattdessen Ungereimtheiten. Auf klare Ablehnung stiess auch die mit der Volksinitiative beabsichtigte Ausgestaltung als Regionalbank und die damit verbundene Einschränkung von Geschäftstätigkeit und Kundengruppen der BLKB. Die in der Vorlage seitens des Regierungsrats geäusserten sachlichen und juristischen Einwände und die auf Nachfrage der Kommission seitens der BLKB abgegebenen Hinweise (siehe unten) sprachen als Argumente gegen die Initiative unmissverständlich für sich. Insgesamt stellt die Initiative aus Sicht der Kommission zwar relevante Themen zur Diskussion, liefert dafür aber nicht die geeigneten Lösungen und schießt teilweise gar übers Ziel hinaus, so dass sie mehr schaden als nützen würde.

Demgegenüber fand der Gegenvorschlag mit einer Ausnahme uneingeschränkte inhaltliche Unterstützung in der Finanzkommission. Dabei stützte sich die Kommission, wie der Regierungsrat selbst, insbesondere auf die ausführliche juristische Einschätzung im durch den Regierungsrat in Auftrag gegebenen Gutachten (siehe unten). Aus Sicht der Kommission enthält der Gegenvorschlag nicht nur geeignetere Regelungen als die Volksinitiative, sondern bringt gerade bezüglich Abgeltung der Staatsgarantie auch Verbesserungen im Vergleich zum Status quo. Lediglich die in den Bereichen Oberaufsicht und Aufsicht vorgesehenen Bestimmungen lagen für die Kommission grösstenteils nicht auf der Hand, so dass sie nur den aus ihrer Sicht eindeutig vorteilhaften Teil übernahm.

Der Finanzkommission ist bewusst, dass sich aus den Untersuchungen der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der PUK radica neue Erkenntnisse ergeben können, die auch eine Anpassung des Kantonalbankgesetzes nahelegen können. Allerdings ist noch nicht klar, wann die Ergebnisse verfügbar und politisch verarbeitet sein werden. Vorliegend handelt es sich um eine Volksinitiative, die innert den gesetzlichen Fristen separat zur Abstimmung zu bringen ist. Weder kann sie mit anderen thematisch verwandten Vorlagen oder Volksinitiativen verknüpft werden, noch können im Gegenvorschlag gänzlich fremde Thematiken abgehandelt werden (Einheit der Materie). Vor diesem Hintergrund war für die Kommission klar, dass die Volksinitiative, wie rechtlich vorgesehen, zügig zu behandeln und dennoch im Gegenvorschlag bereits zu regeln ist, was nach aktuellem Wissenstand sinnvoll erscheint. So bleibt es zwar möglich, dass innert verhältnismässig kurzer Zeit dasselbe Gesetz mehrmals geändert wird – dies kann aber aus den dargelegten Gründen nicht vermieden werden.

– *Anhörung des Initiativkomitees*

Das Initiativkomitee schickte in allgemeiner Hinsicht voraus, der Staat solle grundsätzlich nur betreiben, was die Privatwirtschaft nicht oder ungenügend erbringen könne. Heute gebe es einen gut ausgebauten Bankenmarkt und die Kantonalbanken seien ein Relikt aus alter Zeit. Gleichzeitig seien die Risiken für den Kanton milliardenschwer und müssten aufgrund von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit aktiv gesteuert werden. Vor diesem Hintergrund sei ein ungebremstes Wachstum der Bilanzsumme der BLKB abzulehnen. Risiken sollten zugunsten von KMU und Bevölkerung des Kantons eingegangen werden. Der Landrat benötige als Oberaufsicht Durchgriffsmöglichkeiten. Die Entlohnung der führenden Bankorgane sollte sich in einem vernünftigen Rahmen bewegen, also der Verantwortung entsprechen und gleichzeitig nachvollziehbar sein. Die Bank sollte sich, da sie der gesamten Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons diene, mit Auftritten in der Öffentlichkeit zurückhalten und keine Politik betreiben.

Das Grundproblem sei, dass sich die BLKB zu weit von ihrem Kernauftrag entfernt habe und Risiken und Expansion zu wenig politisch gesteuert würden. Mit der Initiative werde der Fokus wieder zum Kernauftrag zurückgeführt.

Während das Initiativkomitee gegenüber der Kommission bei gewissen Themen Kompromissbereitschaft signalisierte, bezeichnete es folgende Elemente als zentrale Forderungen:

- Ausgestaltung als Regionalbank und Geschäftskreis mit Fokus Nordwestschweiz (§ 2 Abs. 1) im Sine einer Steuerung der Aktivseite der Bank, die anhand einer messbaren Quote (80 %) regional sein sollte, während die Passivseite (Finanzierung, Refinanzierung) nicht davon erfasst sei;
- politische Zurückhaltung, keine Gesellschaftspolitik (§ 2 Abs. 5);
- schlanke, kostengünstige Organisationsstruktur (§ 2 Abs. 6), da die Bank mit der Staatsgarantie einen überdurchschnittlichen Gewinn erwirtschaften und diesen nicht für Innovationen verwenden solle;
- Risikogeschäfte ausserhalb der Region sollen nur zugelassen sein, wenn dadurch keine besonderen Risiken entstehen (§ 7 Abs. 2);
- der Landrat soll als Oberaufsicht Informationsrechte und die Möglichkeit für Spezialuntersuchungen haben (§ 8), damit Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung im Gleichgewicht seien und die Oberaufsicht über eine Durchgriffsmöglichkeit in Form einer Steuerung verfüge;
- dem Landrat soll bei der Wahl des Bankrats ein Vetorecht zukommen (§ 10), um sicherzustellen, dass ein nicht wählbarer Kandidat verhindert werden kann, die Wahl aber nicht grundsätzlich politisiert wird.

Der einzige Punkt, den das Initiativkomitee im Gegenvorschlag als sehr zweckmässig bezeichnete, war die Regelung der Abgeltung für die Staatsgarantie. Ansonsten erachtete es den Gegenvorschlag als nicht ausreichend griffig.

Auf Nachfrage aus der Kommission gab das Initiativkomitee an, es gehe bei einer Transformation der BLKB in eine Regionalbank von einer unveränderten Rendite für den Kanton aus, zeigte allerdings nicht genauer auf, wie dies zu bewerkstelligen wäre. Nach Ansicht des Initiativkomitees sei eine Regelung des Geschäftskreises in der Eigentümerstrategie nicht ausreichend, weil diese durch den Landrat lediglich zur Kenntnis genommen werde und von Jahr zu Jahr geändert werden könne, also nicht dieselbe Verbindlichkeit aufweise wie eine Gesetzesbestimmung.

Betreffend Oberaufsicht erklärte das Initiativkomitee auf Anfrage, es gehe um eine Gleichstellung der Möglichkeiten des Landrats mit jenen von privaten Aktionären. Der Landrat benötige eine strategische Durchgriffsmöglichkeit in Form einer Abberufung von Bankratsmitgliedern, wenn diese etwa Fehlinvestitionen getätigt hätten. Eine weitere Frage aus der Kommission zum Thema Oberaufsicht betraf die Börsenkotierung der BLKB. Diese verhindere, dass die Oberaufsicht für ihre Aufgabe wichtige Informationen erhalte, da börsenrelevante Informationen aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben immer gleichzeitig an alle Aktionärinnen und Aktionären gehen müssen.

Das Initiativkomitee stellte mit Verweis auf die Informationsrechte des Kantonsrats Zürich infrage, ob eine Auflösung der Börsenkotierung nötig wäre, um den Informationszugang der Oberaufsicht zu gewährleisten. Ob es zu einer Dekotierung der BLKB bereit wäre, habe das Initiativkomitee bisher weder analysiert noch diskutiert.

Im Weiteren führte das Initiativkomitee auf Nachfrage aus, bei der geforderten politischen Zurückhaltung gehe es darum, dass Mitglieder der Geschäftsleitung der BLKB künftig nicht mehr gesellschaftspolitische Themen wie Nachhaltigkeit öffentlich propagieren würden. Da solche Themen aber teilweise in der Eigentümerstrategie enthalten seien, wolle die Initiative erreichen, dass sie darin nicht mehr geregelt sein dürften.

– *Anhörung der BLKB*

Die Vertretung der BLKB betonte einleitend, sich nicht am öffentlichen Diskurs über Initiative und Gegenvorschlag zu beteiligen, aber gerne ihre Meinung zu äussern, weil die Kommission explizit danach frage. Insgesamt bevorzuge die BLKB den Gegenvorschlag gegenüber der Initiative klar und sehe im Gegenvorschlag dank wertvoller Elemente einen Fortschritt gegenüber dem Status quo. Der Hauptgrund liege im von der Initiative angestrebten Wandel von einer Universal- zu einer Regionalbank, der nicht nur Unklarheiten mit sich bringe, sondern auch das Geschäftsmodell re-dimensioniere, was sich auf Grösse, Ertragskraft und Rentabilität auswirken würde. Aktuell ver-gebe die BLKB 87 % der Kredite an Unternehmungen und Privatpersonen aus der Nordwestschweiz und 86 % ihrer Privatkundinnen und -kunden, die Anlagen bei ihr tätigen, stammten aus dem Wirt-schaftsraum Nordwestschweiz.

Die Forderung der Initiative, dass die BLKB eine Regionalbank sein solle, birgt gemäss BLKB ei-nerseits Unsicherheiten in der Interpretation, welche Tätigkeiten noch zugelassen wären: Müsste die BLKB im Sinne einer Spar- und Leihkasse auf Kredite und Einlagen fokussieren, worauf müss-te sie ihren Geschäftszweck ausrichten und könnte sie noch an Konsortialkrediten für Unterneh-mungen partizipieren? Andererseits führt die Forderung nach einer Ausgestaltung der BLKB als Regionalbank laut BLKB auch zu Einschränkungen, die sich auf die Bank selbst ebenso negativ auswirken könnten wie auf den Eigentümer. Als Regionalbank könnte die BLKB zwar weiterhin Kredite an Gewerbekunden, aber nicht mehr an Unternehmenskunden vergeben. Wenn sie auf-grund eingeschränkter Geschäftstätigkeit weniger Ertrag erwirtschaften würde, wären ihre Refi-nanzierungsmöglichkeiten limitiert. Bisher finanziere sich die BLKB zur Deckung der Kreditbedürf-nisse der Kundinnen und Kunden aus der Region auch am Kapitalmarkt. Bei geringerem Ertrag wäre ihr Zugang zum Kapitalmarkt jedoch nicht mehr gleich gewährleistet. Zudem würde die Risi-kodiversifizierung abnehmen, was zu einer Änderung des Ratings führen könnte, was wiederum Einfluss auf die Kosten der Refinanzierung hätte und so den Gewinn reduzieren würde. Falle der Gewinn geringer aus, lägen die Ausschüttungen an den Kanton und die Zertifikatsinhabenden ebenfalls tiefer. Insgesamt bestehe die Gefahr, dass die BLKB schrittweise an Bedeutung einbüs-sen könnte.

Mit Blick auf das Thema Staatsgarantie und Ausschüttungen sehe die BLKB den Gegenvorschlag des Regierungsrats ebenfalls als vorteilhafter an als die Initiative. Die Gesamtausschüttung sei zwar gleich hoch wie von der Initiative vorgeschlagen, der Mechanismus gemäss Gegenvorschlag sei aber klarer und werde bereits von Peer-Banken verwendet. Zudem sichere er die Abgeltung der Staatsgarantie für den Kanton und somit die Bevölkerung besser, da diese vor dem Erfolg in die Bilanz abflüsse. Im Übrigen wäre eine wortwörtliche Umsetzung des Vorschlags der Initiative, der auf den Geschäftserfolg abstelle, nicht rechtskonform.

Schliesslich unterstütze die BLKB betreffend Governance die explizite Regelung der Konzern-steuerung im Gesetz, wie es der Gegenvorschlag vorsehe. Unabhängig davon hätten sich Bankrat und Geschäftsleitung der BLKB mit Unterstützung der Fachbereiche im letzten Jahr intensiv mit den Governance-Schwachstellen auseinandergesetzt, die der in Folge der Geschehnisse rund um radicant im Auftrag des Bankrats erstellte Bericht von gw&p¹ identifiziert hatte. Das neue Ge-schäftsreglement, das insbesondere die Steuerung und Kontrolle von Tochtergesellschaften ge-stärkt habe, sei seit Januar 2026 in Kraft und von der FINMA genehmigt worden.

¹ Vgl. [Medienmitteilung](#) der BLKB vom 11.09.2025.

Auf Nachfrage aus der Kommission erklärte die Vertretung der BLKB, der Begriff «Universalbank» müsse nicht im Gesetz festgehalten sein, vielmehr reiche eine Umschreibung, wie sie der Gegenvorschlag vorsehe. Die BLKB würde aber auch weiterhin hinter dem Ist-Zustand (Universalbank mit regionalem Fokus) stehen.

Angesprochen auf die bei Annahme der Initiative voraussichtlich eintretenden Einschränkungen des Geschäftsmodells führte die Vertretung der BLKB aus, der Firmenkundenbereich mache im Kreditbereich rund einen Drittel der Erträge aus und der Kreditbereich seinerseits habe einen Anteil von 75 % am Gesamtertrag. Wenn keine Unternehmenskunden mehr bedient werden könnten, würden die entsprechenden Erträge geschmälert; Berechnungen dazu seien jedoch schwierig. Gleichzeitig könnte die BLKB für die wegfallenden Kunden auch Basisdienstleistungen wie Zahlungsverkehr nicht mehr erbringen. Die BLKB habe im Firmenkundenbereich heute einen Marktanteil von 50 % und davon würde ein Teil wohl zu anderen Anbietern in der Region wechseln. Da Firmen aber oft zwei oder drei Hausbanken hätten, bestehe eine Wahrscheinlichkeit, dass die Firmen ihre Bankdienstleistungen auch überregional vergeben würden. Im Umfeld der Kantonalbanken sei der Wettbewerb intensiver geworden; das wegfliessende Geschäft käme am Ende teilweise anderen Kantonen zugute. Allerdings wäre dies für die Firmen selbst einschneidend, da sie die Nähe und Verbundenheit der BLKB zur Region sowie die darauf basierende gemeinsame Suche nach Lösungen schätzen würden.

Was den geografischen Geschäftskreis angeht, legte die Vertretung der BLKB auf Anfrage dar, in den letzten Jahren sei das Wachstum in der Region gut gelungen, so dass ihr Marktanteil bei etwa 50 % liege. Dennoch bestehe in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz weiterhin Wachstumspotential, etwa im Fricktal.

Ein Mitglied sprach mit Blick auf die Oberaufsicht den aufgrund der Börsenkotierung bestehenden Konflikt zwischen Kapitalmarkt- und kantonaler Gesetzgebung an, der zu Einschränkungen der Informationen führe, die mit den Oberaufsichtsorganen überhaupt geteilt werden könnten. Die Vertretung der BLKB legte dar, die strategische Frage der Börsenkotierung sei aus übergeordneter Perspektive zu klären und weder Initiative noch Gegenvorschlag gäben diesbezüglich Antworten. Der Vorteil einer Börsenkotierung sei, dass ein Bild darüber bestehe, wie der Markt die Bank einschätze, und die Bank sich mit anderen Kantonalbanken vergleichen könne. Ein weiterer Vorteil sei, den Besitz der Kantonalbank in der Bevölkerung streuen zu können. Die Zertifikatsinhabenden würden ihre Teilhabe sehr schätzen. Der Preis dieser Vorteile sei, dass man sich an die Börsenregeln halten müsse, was Einschränkungen zur Folge habe.

Auf Anfrage aus den Reihen der Kommission konkretisierte die Vertretung der BLKB die im Bereich der Governance ergriffenen Massnahmen. Die operative Steuerung der Tochtergesellschaften sei neu klar verankert worden in der zweiwöchentlichen Konzernleitungssitzung. Das Reglement zur Konzernsteuerung enthalte Vorgaben zu den zu erstellenden Reportings. Zudem sei definiert worden, in welchen Themen es eine Mitwirkung der Konzernleitung gebe.

– *Anhörung des Gutachters Prof. Dr. Christoph B. Bühler*

Die Kommission besprach verschiedene Aspekte der Oberaufsicht vertieft mit Prof. Bühler. Ein Mitglied schlussfolgerte, einerseits würden direkte Einflussmöglichkeiten der Oberaufsichtsorgane, wie sie die Initiative fordere, zu einer Verwässerung der Zuständigkeiten führen und andererseits würden die Finanzkommission respektive der Landrat mit einem faktischen Eingriffsrecht bis auf Ebene Geschäftsleitung letztlich auch die Gesamtverantwortung für die Bank übernehmen.

Prof. Bühler stimmte dieser Schlussfolgerung im Grundsatz zu, auch wenn er sie als etwas absolut formuliert bezeichnete. Denn im Recht gelte der Grundsatz, dass Verantwortung und Kompetenz korrelierten. Das Recht auf direkte Einflussnahme gehe auch mit Verantwortung einher. Es gebe den Terminus «faktische Organschaft»: Auch ein rechtlich nicht-gewähltes Organ, das direkt Einfluss auf die Führung nehme, werde dadurch verantwortlich und haftbar. Umgekehrt würden Bankratsmitglieder ein grosses Risiko eingehen, wenn sie eine Verantwortung hätten, ohne angemessen darauf Einfluss nehmen zu können.

Eine zweite Frage aus dem Themenbereich der Oberaufsicht drehte sich um den Konflikt mit kapi- tal- und finanzmarktrechtlichen Vorschriften und dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Aktienrechts. Prof. Bühler erklärte, ein Haupteigner, der ein ganz anders Interesse habe, dürfe zwar durchaus vertiefter und intensiver über Vorfälle informiert werden, jedoch nur über solche, die

grundsätzlich allen bereits bekannt seien. Diese ergänzenden Informationen dürften allerdings nicht kursrelevant sein. Gewichtige finanzielle Vorgänge müssten jeweils dem gesamten Markt bekanntgegeben werden. Es dürfe niemand darüber vorinformiert werden, aber gleichzeitig dürfe auch keine unwahre Auskunft gegeben werden. Gute Governance habe nicht nur mit gesetzlichen Regelungen, sondern auch mit der Integrität von Führungspersonen zu tun. Angesprochen auf allfällige Vorteile der Börsenkotierung, gab Prof. Bühler an, die Verankerung in der Bevölkerung sei stärker, wenn die Kunden an der eigenen Bank partizipieren könnten. Dies habe seine Berechtigung, aber man könne natürlich auch der Meinung sein, dass es dies nicht brauche. Der Vorteil der Börsenkotierung gegenüber anderen Formen von Partizipationsscheinen liege in der leichteren Handelbarkeit und der breiteren Zugänglichkeit.

Seitens Kommission wurde im Weiteren das im Gegenvorschlag vorgesehene Verbot von Geschäften in der übrigen Schweiz und im Ausland mit unverhältnismässigen Risiken für den Kanton (§ 7 Abs. 2 des Gegenvorschlags) angesprochen – dies im Vergleich zum bestehenden Verbot von Geschäften in der übrigen Schweiz und im Ausland mit *besonderen Risiken für die Bank* (§ 7 Abs. 2 geltendes Recht). Prof. Bühler erklärte, die Einschränkung werde dadurch umfassender: Wenn sich bei der Bank ein Risiko manifestiere, könne es (indirekt) auf den Kanton durchschlagen. Damit gehe es nicht nur um die Bankrisiken, sondern um die Risiken eines weiteren Kreises.

Ein eher rechtssetzungstechnischer Diskussionspunkt der Kommission mit Prof. Bühler war die Beobachtung, dass einige Bestimmungen im Gegenvorschlag lediglich deklaratorisch oder präzisierend seien. Prof. Bühler erläuterte, der Gegenvorschlag versuche angesichts des mit der Initiative zum Ausdruck kommenden Interpretationsspielraums beziehungsweise der offenbar bestehenden Unklarheiten, mehr Transparenz zu schaffen und andere Formulierungen zu verwenden, die vielleicht verständlicher sind. Führt sie zu verbessertem Verständnis, seien sie politisch nicht überflüssig und würden auch mehr Rechtssicherheit schaffen. Rechtstechnisch gehörten gewisse Vorgaben zwar nicht auf Gesetzesstufe, weil sie nicht prinzipienbasiert seien. Durch die Überführung von Vorgaben aus der Eigentümerstrategie ins Gesetz könnten diese aber demokratisch abgestützt werden und würden als unumstössliche generelle Leitlinie gelten. Die demokratische Abstützung der Eigentümerstrategie hingegen werde, weil sie sich im Kompetenzbereich des Regierungsrats befinde, mitunter politisch anders eingeschätzt.

– *Detailberatung des Gegenvorschlags*

§ 2 Zweck, § 4 Staatsgarantie, § 6 Gesetzliche Gewinnreserven, § 9 Organe, § 11 Aufgaben des Bankrates, § 12 Bankratsausschüsse, § 13a Konzernleitung, § 14 Externe und interne Revision und § 16 Reingewinn

Diese Paragraphen lösten weder Fragen noch Diskussionen oder Anträge aus.

§ 7 Sachlicher und geographischer Geschäftskreis

Auf Nachfrage aus der Kommission erläuterte die Direktion zu Absatz 2, eine Universalbank solle theoretisch alle Geschäfte auch in der restlichen Schweiz und im Ausland betreiben können. Es sei aber eine Frage des Risikos aus Sicht des Eigners, ob die Betreibung von Geschäften ausserhalb der Region die Wahrscheinlichkeit für die Auslösung der Staatsgarantie erhöhe. Die Formulierung des Gegenvorschlags, dass dem Kanton aus banküblichen Geschäften in der übrigen Schweiz und im Ausland keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen dürften, beziehe sich auf diese Wahrscheinlichkeit. Solche Geschäfte müssten im Verhältnis zur Risikokraft der Bank stehen, damit sie keine Staatsgarantie auslösen würden. Die Eigentümerstrategie gebe die Zielsetzung vor, dass sich die Bank weiterentwickle und wettbewerbsfähig sei. Allerdings könne man immer wirtschaftlich erfolgreich sein oder nicht. Wenn eine Investition nicht wie geplant funktioniere, müsse die BLKB dies aber ebenso verkraften können wie allenfalls eingegangene Risiken. Die Einschätzung eines Kommissionsmitglieds, dass die Bilanz der BLKB sehr lokal sei, bestätigte die Direktion: Das Kreditvolumen der BLKB liege derzeit zu fast 90 % in der Region.

§ 8 Oberaufsicht, Aufsicht, Finanzmarktaufsicht

In diesem Paragraphen lagen für die Kommission die Änderungen gemäss Landratsvorlage gegenüber dem geltenden Recht mehrheitlich nicht auf der Hand. Die Kommission liess sich von der Direktion die Hintergründe zwar zusätzlich zur Vorlage erneut schriftlich erläutern, konnte ihnen aber auch auf dieser Basis mit einer Ausnahme (Absatz 4; siehe unten) nicht zustimmen. Vielmehr sah die Kommission in gewissen vorgeschlagenen Formulierungen ein Risiko, dass damit – ohne es zu beabsichtigen – die Rechte der Oberaufsicht künftig eingeschränkt werden könnten. So erschien der Kommission sinnvoller, beim geltenden, in der Praxis erprobten Recht zu bleiben und abzuwarten, ob sich allenfalls aus der Arbeit der PUK radican noch Hinweise auf Verbesserungen im Bereich der rechtlichen Regelung der Oberaufsicht über die BLKB ergeben. Im Übrigen konnte sich die Kommission nicht dafür erwärmen, reine Wiederholungen aus übergeordneter Gesetzgebung ohne inhaltlichen Mehrwert ins Gesetz neu einzufügen. Aus allen diesen Gründen beschloss die Kommission schliesslich lediglich eine Änderung in Absatz 4 und lehnte alle anderen Änderungen in § 8 ab.

Zur vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung in Absatz 1 stellte die Kommission fest, dass sich aus der Kantonsverfassung (§§ 61, 80 und 127; SGS [100](#)) ergibt, dass die Kantonalbank öffentliche Aufgaben hat und dass der Landrat, insoweit die Bank diese öffentlichen Aufgaben ausübt, die Oberaufsicht über sie hat. Vor diesem Hintergrund ist bereits der bestehende § 8 Absatz 1 eine reine Wiederholung und theoretisch nicht nötig. Indem der Regierungsrat nun aber neu festhalten will, dass der Landrat die Oberaufsicht über die BLKB *als Beteiligung* ausübe, wird aus Sicht der Kommission auf die falsche Grundlage Bezug genommen: Die Oberaufsicht besteht, weil die Bank gemäss Verfassung öffentliche Aufgaben wahrnimmt, und nicht, weil die Bank gemäss dem Beteiligungsgesetz eine bestimmte Gesellschaftsform hat und der Kanton auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans Einfluss nehmen kann und die Bank auf Gesetzesstufe entsprechend als «Beteiligung» bezeichnet wird. Umgekehrt formuliert: Würde das Kantonalbankgesetz einmal so geändert, dass der Kanton keinen Einfluss mehr auf die Wahl des Bankrats hätte (was derzeit politisch nicht denkbar ist), so hätte gemäss Verfassung die Oberaufsicht des Landrats weiterhin Bestand – nämlich, weil die Bank trotzdem weiterhin öffentliche Aufgaben hätte. Es erschien der Kommission somit nicht sinnvoll, aufgrund des Gegenvorschlags im Gesetz neu zu suggerieren, die Oberaufsicht bestehe nur, solange die Bank eine Beteiligung i. S. des Gesetzes über die Beteiligungen (PCGG, SGS [314](#)) ist. Zusätzlich berücksichtigte die Kommission in ihren Überlegungen, dass detaillierte Bestimmungen in Spezialgesetzen den grundsätzlich gehaltenen Gehalt von Verfassungsbestimmungen tatsächlich einschränken können. Im vorliegenden Fall bedeutet dies konkret: Wenn in der Verfassung der Grundsatz steht, der Landrat übe die Oberaufsicht aus, das Spezialgesetz diese Oberaufsicht aber klar beschränkt (z. B. dass die Oberaufsicht nur in Bezug auf diese oder jene Thematik bestehe oder nur diese oder jene Tätigkeit umfasse), so gelten diese Einschränkungen auch tatsächlich. Bei gut gemeinten Konkretisierungen auf Gesetzesesebene ist laut Kommission daher Vorsicht geboten; sie könnten dazu führen, dass die Möglichkeiten der Oberaufsicht im konkreten Fall erschwert oder effektiv eingeschränkt werden. Im Übrigen ist Oberaufsicht nach Ansicht der Kommission ohnehin Verhandlungssache und wird nie bis ins letzte Detail für alle möglichen Konstellationen rechtlich geregelt werden können. Um den sinnvollen Raum für situationsbezogene Verhandlungen zu erhalten, erscheinen der Kommission Bestimmungen zur Oberaufsicht, die sich auf die Grundsätze beziehen, sinnvoller als solche, die die Grundsätze zu konkretisieren versuchen, im konkreten Fall die Oberaufsicht aber auf ungewollte Art und Weise einschränken.

Zur im Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage enthaltenen Änderung von Absatz 2 fiel der Kommission auf, dass sich der Begriff «Kommissionsgeheimnis» bisher nirgends in der basellandschaftlichen Gesetzgebung findet. Er ist somit kein rechtlich definierter Begriff. Das Landratsgesetz (SGS [131](#)) stellt in den in diesem Zusammenhang relevanten §§ 6 und 22 auf das auch in anderem Zusammenhang rechtlich klar umschriebene «Amtsgeheimnis» ab. Entsprechend lag für die Kommission nicht auf der Hand, den Begriff «Kommissionsgeheimnis» neu in einem Gesetz einzuführen, noch dazu in einem Spezialgesetz zur Kantonalbank und nicht im Landratsgesetz.

In Absatz 2bis erkannte die Kommission, dass der Gegenvorschlag gemäss Regierungsrat mit dem Verweis auf schwerwiegende private und öffentliche Interessen erneut thematisch das Amtsgeheimnis aufgreift. Allerdings sind «schwerwiegende private oder öffentliche Interessen» nicht ein und dasselbe wie das Banken- und Börsenrecht: Das öffentliche Interesse des Kantons Basel-Landschaft an seiner Kantonalbank ist durch Bundesrecht gerade nicht geregelt. Und private Interessen der BLKB ergeben sich etwa daraus, dass an Behörden abgegebene Informationen über ihren Geschäftsgang nicht von anderen Marktteilnehmern zum Nachteil der BLKB genutzt werden können. Dennoch nennt der Absatz das Banken- und Börsenrecht mit der Formulierung «wie insbesondere» als Beispiel für private und öffentliche Interessen. Im Weiteren erschien der Kommission die Formulierung falsch herum: Die Informationsrechte bestehen in jedem Fall, aber die abgegebenen Informationen sind gegebenenfalls vertraulich zu behandeln (z. B. durch das Ergreifen von Massnahmen für einen erhöhten Geheimnisschutz) oder gänzlich geheim zu halten. Dass das eidgenössische Banken- und Börsenrecht vorgeht und somit bestehende Informationsrechte allenfalls nicht (vollständig) erfüllt werden können, versteht sich von selbst, weil Bundesrecht kantonales Recht übersteuert. Aus allen diesen Gründen kamen auch diese Änderungen für die Kommission nicht infrage.

Die in Absatz 4 des Gegenvorschlags gemäss Regierungsrat vorgeschlagene Ergänzung erschien der Kommission als einzige inhaltlich sinnvoll. Damit wird ihr eigenes Anliegen und das Anliegen des Initiativkomitees nach einer Klärung und Stärkung der Rechte der Oberaufsicht verdeutlicht – wenngleich festzuhalten ist, dass die Finanzkommission diese Möglichkeiten bereits nach geltendem Recht eingefordert hätte und davon teilweise auch bereits Gebrauch gemacht hat. Im Detail stellte die Kommission überdies fest, dass die Formulierung gemäss Landratsvorlage eine abschliessende Aufzählung enthält und sich noch dazu in einem Spezialgesetz befindet. Dies hätte bedeutet, dass der Finanzkommission in der Oberaufsicht über die Bank künftig nur genau die beiden genannten Möglichkeiten zugekommen wären. Die Oberaufsicht über die BLKB beinhaltet jedoch noch viel mehr Rechte (vgl. § 62 Abs. 4 Landratsgesetz) und sie sollen auch nicht eingeschränkt werden. Entsprechend muss die Aufzählung laut Kommission durch das Einfügen von «insbesondere» zu einer beispielhaften, offenen Aufzählung gemacht werden.

://: Die Kommission stimmte stillschweigend folgender Änderung von Absatz 4 zu:

- ⁴ Die Finanzkommission kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist insbesondere:
- a. Die Revisionsstelle der Bank anhören;
 - b. den Regierungsrat einladen, der Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.

Auf die in den Absätzen 5 und 6 des Gegenvorschlags gemäss Regierungsrat enthaltenen Änderungen schliesslich verzichtete die Kommission, da sie rein deklaratorisch sind, Bestimmungen aus übergeordnetem Recht wiederholen und entsprechend keinen inhaltlichen Mehrwert bringen.

§ 10 Bankrat

Auf Nachfrage aus der Kommission führte die Direktion zu Absatz 6 aus, der Begriff «wesentlicher Bezug zur Region» sei ein offener Rechtsbegriff, der einer Auslegung bedürfe. Es brauche nach dieser Bestimmung einen Bezug zur Region, aber was dafür genau ausreiche, erfordere eine individuelle Abschätzung und sei durch die jeweilige Findungskommission einzuschätzen.

Auf eine weitere Frage aus der Kommission erklärte die Direktion, es sei für den Regierungsrat kein Thema gewesen, die Haftung von Bankratsmitgliedern in diesem Paragraphen abzubilden. Die BLKB verfüge über eine Organhaftpflichtversicherung. Der Kanton frage bei den Beteiligungen ab, ob die strategischen Organe entsprechend versichert seien. Im Übrigen bestehe die Haftung aufgrund von übergeordnetem Recht ohnehin – eine zusätzliche Klausel wäre somit rein deklaratorisch.

§ 13 Geschäftsleitung

Mit Blick auf Absätze 3 und 4 sprach ein Mitglied an, dass die Initiative den Bruttolohn der Mitglieder der Geschäftsleitung der BLKB auf den doppelten Bruttolohn eines Regierungsmitglieds beschränken wolle und die Entlohnung von Geschäftsleitungsmitgliedern auch in einem Abstimmungskampf sehr emotional diskutiert werden könne.

Die Direktion hielt fest, gemäss Regierungsrat müsse die Entschädigung angemessen sein und sich innerhalb eines Benchmarks bewegen. Wolle man, dass die Bank funktioniere, brauche es fähige Leute, die Führung, Verantwortung und Risiken übernehmen könnten, was einen entsprechenden Preis habe, der sich am Markt orientiere. Eine Anknüpfung an die Entlohnung von Regierungsmitgliedern sei nicht sinnvoll, weil es sich um gänzlich unterschiedliche Tätigkeiten handle. Aktuell befinde sich die BLKB bei den Entschädigungen im Durchschnitt der Kantonalbanken, weshalb der Regierungsrat keinen Regelungsbedarf sehe. Im Geschäftsbericht habe die BLKB offengelegt, die fixe Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder zulasten der variablen Entschädigung erhöht zu haben. Die variable Entschädigung enthalte Partizipationsscheine mit Sperrfrist von fünf Jahren aufgrund des Handels. Gemäss Eigentümerstrategie müsse nach der Ausrichtung am Markt und am Benchmark anderer Kantonalbanken als dritte Priorität das Verhältnis des tiefsten zum höchsten Einkommen innerhalb der BLKB bei 1:12 liegen. Die BLKB unterschreite diese Vorgabe aktuell. Allerdings könnten Tätigkeiten mit tiefen Einkommen z. B. Reinigungsarbeiten auch ausgelagert werden, um das Verhältnis zu verbessern. Die Eigentümerstrategie stelle dennoch darauf ab, weil angenommen werde, dass das Verhältnis 1:12 trotz Ablehnung der damaligen Volksinitiative in der Gesellschaft akzeptiert werde.

In der Diskussion wurde geäussert, der Lohn sage nichts über die Qualität eines CEO aus. Die Höhe der Entlohnung an sich sei nicht der Diskussionspunkt, vielmehr gehe es darum, dass der Kanton bestimmen solle, wer wieviel verdiene, weil es sich um einen Betrieb mit Staatsgarantie im mehrheitlichen Besitz des Kantons handle. Auch ein Regierungsmitglied trage sehr viel Verantwortung, erhalte aber nur gerade etwa ein Drittel des Lohns des BLKB-CEO. Es sei Aufgabe des Landrats, solche Missverhältnisse durch politische Entscheidungen zu verändern und dabei solle er sich nicht vom Markt, sondern davon leiten lassen, was ihm richtig erscheine. Andere Mitglieder vertraten demgegenüber dezidiert die Meinung, die Entlohnung solcher Positionen müsse sich ausschliesslich an der Branche ausrichten.

– Zum Landratsbeschluss

Die Kommission bereinigte in den Ziffern 2 und 3 stillschweigend redaktionell, dass es sich nach dem Beschluss des Landrats nicht mehr um einen Gegenvorschlag «des Regierungsrats» handelt.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum redaktionell geänderten Landratsbeschluss.

15.09.2026 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission redaktionell geänderter Entwurf)
- Änderung des Kantonalbankgesetzes / Gegenvorschlag (von der Kommission geänderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet»

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Kantonalbankgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Kantonalbankgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 371, Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Bank bietet alle banküblichen Geschäfte und Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Institutionen an. Sie kann insbesondere Tätigkeiten im Einlagen-, Kredit-, Anlage-, Zahlungs- und Vorsorgebereich ausüben sowie weitere mit dem Bankgeschäft zusammenhängende Dienstleistungen erbringen. Weitere Vorgaben werden in der Eigentümerstrategie festgehalten.

³ Sie kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen.

⁴ Sie strebt eine schlanke Organisation mit effizienten und effektiven Strukturen an. Diese sind im Interesse der Kundinnen und Kunden, soweit gesetzlich zulässig, auf Prozessvereinfachung und Reduktion des Administrativaufwands gerichtet.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine risikobasierte Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³ Keine Staatsgarantie besteht für:

- a. das Zertifikatskapital;
- b. nachrangige Verbindlichkeiten der Bank;
- c. Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter;
- d. Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Gesetzliche Gewinnreserven (Überschrift geändert)**

¹ Die gesetzlichen Gewinnreserven dienen der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.

² Die Gewinnreserven werden aus dem Reingewinn geäufnet.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)**Sachlicher und geographischer Geschäftskreis (Überschrift geändert)**

¹ Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.

² Bankübliche Geschäfte und Finanzdienstleistungen in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit dem Kanton daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

^{2bis} Die Bank beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

§ 8 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Finanzkommission kann zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht insbesondere:

- a. die Revisionsstelle der Bank anhören;
- b. den Regierungsrat einladen, der Revisionsstelle weitere Prüfaufträge zu erteilen.

§ 9 Abs. 1 (geändert)**Organe (Überschrift geändert)**

¹ Die Organe der Bank sind:

- a. **(neu)** der Bankrat und die Bankratsausschüsse;
- b. **(neu)** die Konzernleitung;
- c. **(neu)** die Geschäftsleitung;
- d. **(neu)** die externe Revisionsstelle.

§ 10 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

⁵ Die Mitglieder des Bankrats handeln unabhängig. Für sie gelten die übergeordneten Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikte.

⁶ Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz in der Nordwestschweiz oder einen wesentlichen Bezug zur Region.

⁷ Die Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt gemäss Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017¹⁾ ausüben, welches zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Banktätigkeit führt.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankratsausschüsse, der Konzernleitung und der Geschäftsleitung.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Bankratsausschüsse (Überschrift geändert)

¹ Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankratsausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder und deren vorsitzende Person (CEO).

³ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Eigentümerstrategie Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangsentschädigung sowie keine Prämien für Käufe und Verkäufe von Gesellschaften respektive Beratungs- oder Arbeitsverträge von Gesellschaften der Finanzgruppe.

§ 13a (neu)

Konzernleitung

¹ Der Konzernleitung obliegt die Geschäftsführung des Konzerns. Die Zusammensetzung und Organisation der Konzernleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Organisations- und Geschäftsreglement und im Reglement über die Konzernsteuerung und konsolidierte Überwachung der Finanzgruppe fest.

² Die Konzernleitung stellt ein konzernweites Risikomanagement, die Verfolgung der Konzernziele sowie die Beachtung der generellen Verhaltensleitlinien sicher.

³ Die Offenlegung zu Tochtergesellschaften erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Die Konzernleitung wirkt darauf hin, dass die in der Eigentümerstrategie vorgegebene Governance sinngemäss konzernweit Anwendung findet.

1) SGS 314

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

^{1bis} Der Regierungsrat kann die beauftragte Revisionsstelle mit Sonderprüfungen beauftragen, soweit dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

² Die Revisionsstelle berichtet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über:

- c. **(geändert)** die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie;
- d. **(neu)** die Ergebnisse einer Sonderprüfung.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Erstellung der Jahresrechnung und der daraus hervorgehende Jahresgewinn richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934²⁾ und dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911³⁾.

² Der Jahresgewinn und der Gewinnvortrag ergeben den Bilanzgewinn.

³ Vom Bilanzgewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserven in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital. Der nicht ausgeschüttete Gewinn bildet den Gewinnvortrag. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

2) SR 952.0

3) SR 220

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich